

# RS OGH 1982/11/18 8Ob520/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1982

## Norm

ZPO §595 Z5 idF vor SchiedsRÄG 2006

## Rechtssatz

Der Anfechtungsgrund des § 595 Z 5 ZPO kann entweder durch Überschreitung des durch den Schiedsvertrag gesteckten Entscheidungsbereiches, also bei Vorliegen einer zumindest teilweisen Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes, oder bei Überschreitung der von den Parteien gestellten Sachanträge (entsprechend etwa den für einen Verstoß gegen § 405 ZPO entwickelten Grundsätzen) verwirklicht werden. In der Anwendung billigen Ermessens durch das Schiedsgericht, ohne von den Parteien hiezu ermächtigt worden zu sein, liegt keine Überschreitung seiner Zuständigkeit.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 520/82  
Entscheidungstext OGH 18.11.1982 8 Ob 520/82  
Veröff: GesRZ 1983,102 = IPRax 1984,97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0045099

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)